**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/2746**

24. 10. 95

Sachgebiet 2178

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

### A. Problem

In diesem Gesetzentwurf werden drei Ziele zusammengefaßt:

1. Die Erfahrungen mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfordern eine Weiterentwicklung des Gesetzes. Insbesondere weist die Abgrenzung der leistungsberechtigten Personen in § 1 Lücken auf. Außerdem erschweren fehlende Regelungen für das Leistungsverfahren die Durchführung.
2. Arbeitslose, die vor der Arbeitslosmeldung nicht oder nur kurze Zeit Arbeitnehmer waren, erhalten nach der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes für begrenzte Zeit Arbeitslosenhilfe (originäre Arbeitslosenhilfe). Dies ist mit der Funktion der Arbeitslosenhilfe, die eine besondere staatliche Fürsorgeleistung für Arbeitnehmer ist, schwer vereinbar und bindet erhebliche Mittel des Bundes, die nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.
3. Die Länder haben schon bisher im Grundsatz die finanzielle Verantwortung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr. Dies muß auch im Hinblick auf die Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr, soweit die Verantwortung hierfür als Aufgabe der Daseinsvorsorge auf die Länder übertragen worden ist, umgesetzt werden.

### B. Lösung

*Zu Nummer 1*

Im Asylbewerberleistungsgesetz werden der Kreis der Leistungsberechtigten konkretisiert und die Ausländer zusammengefaßt, die sich typischerweise nur vorübergehend und ohne Verfesti-

gung ihres ausländerrechtlichen Status in Deutschland aufhalten. Die Leistungen nach §§ 3ff. des Gesetzes erhalten Asylbewerber bis zum Abschluß des Asylverfahrens oder bis zu einer positiven Entscheidung, Ausländer mit einer Duldung von insgesamt bis zu zwei Jahren und andere vollziehbar Ausreisepflichtige. Höhere Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes erhalten Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge und Ausländer mit einer Duldung von insgesamt zwei und mehr Jahren. Das notwendige Zusammenwirken der Leistungs- und Ausländerbehörde wird verstärkt und das Leistungsverfahren erleichtert und vereinfacht. Dies erfordert Änderungen insbesondere des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes.

*Zu Nummer 2*

Die originäre Arbeitslosenhilfe wird gestrichen. Kurzdienende Soldaten sowie Zivildienstleistende erhalten bei anschließender Arbeitslosigkeit statt dessen eine entsprechende finanzielle Absicherung. Dies erfordert Änderungen insbesondere des Arbeitsförderungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes.

*Zu Nummer 3*

Der Bund übernimmt nicht mehr die Kosten, die durch die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr durch Unternehmen entstehen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmen befinden. Dies erfordert Änderungen des Schwerbehindertengesetzes.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für Bund, Länder und Kommunen folgende finanzielle Auswirkungen:

| | jährliche Einsparungen in Mio. DM | | jährliche Mehrkosten in Mio. DM | |
|---|---|---|---|---|
| Maßnahmen nach | Bund | Länder/ Kommunen | Bund | Länder/ Kommunen |
| Abschnitt 1 ........ | | 886 | | |
| Abschnitt 2 ........ | 800 | | 10,5<br>15 | 533 |
| Abschnitt 3 ........ | 230 | | | 230 |
| insgesamt .......... | 1 030 | 886 | 25,5 | 763 |

Für den Bund entstehen daher jährliche Einsparungen in Höhe von 1,0045 Mrd. DM, für Länder und Kommunen jährliche Einsparungen in Höhe von 123 Mio. DM. Aufgrund der Übergangsregelung in Artikel 6 Nr. 7 (§ 242v Abs. 2 AFG) entstehen 1996 Einsparungen für den Bund in Höhe von 804,5 Mio. DM und für Länder und Kommunen in Höhe von 314 Mio. DM.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht



## ERSTER TEIL

## Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

### Artikel 1

### Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,
4. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
5. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 4 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 2

Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach Ablauf von 24 Monaten nach erstmaliger Erteilung einer Duldung, frühestens zum ... [1. Januar 1998], die Ausreise nicht erfolgen kann oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen oder

2. es sich um Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, solange ihre Abschiebung wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 54 des Ausländergesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ausgesetzt worden ist.

(2) Hat ein Ausländer, dem eine Duldung erteilt ist, zuvor laufende Leistungen als Asylbewerber erhalten, ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 der Zeitraum von 24 Monaten so zu verkürzen, daß die Gesamtdauer der Leistungen nach § 3 nicht 36 Monate übersteigt.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Geldbetrag für in Abschiebungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Familie und Senioren" durch das Wort „Gesundheit" ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnahme an" gestrichen.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet."

4. § 5 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung."

5. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „dürfen nur" durch die Wörter „können insbesondere" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einer monatlichen Pauschale für Unterbringung und Heizung in Höhe von 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und von je 150 Deutsche Mark für Haushaltsangehörige" durch die Wörter „der tatsächlichen Kosten für Unterbringung und Heizung, höchstens jedoch 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und 150 Deutsche Mark für jeden Haushaltsangehörigen" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden."

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen."

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Meldepflicht

Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Verhältnis zu anderen Vorschriften".

   b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die" die Wörter „§§ 44 bis 50 sowie" eingefügt.

   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

      „(4) § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden."

10. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a
Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

§ 10b
Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

(1) Die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 hatte.

(3) Verzieht ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung vom Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, der nunmehr zuständigen Behörde die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 10a Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel dieser Leistungen bedarf. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 2 werden nach dem Wort „Leistungsberechtigten" die Wörter „nach § 1" gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Buchstabe b wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

       bb) In Buchstabe c wird nach den Wörtern „(§§ 4 bis 6)," das Wort „und" angefügt.

       cc) Nach Buchstabe c wird angefügt „d) von Zuschüssen (§ 8 Abs. 2),".

    b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 eingefügt:

       „2a. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger: Höhe des Zuschusses am Jahresende;".

13. Nach § 12 wird § 13 angefügt:

„§ 13
Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden."

### Artikel 2

### Änderung des Ausländergesetzes

Dem § 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit."

### Artikel 3

### Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 8 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit."

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und dem Asylbewerberleistungsgesetz" gestrichen.

### Artikel 4

### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „die Mitteilung" die Wörter „die Erteilung," eingefügt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist."

### Artikel 5

### Änderung des Gesetzes zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) wird folgender Satz angefügt:

„Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend."

### Artikel 6

### Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung

In § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216) werden nach dem Wort „Ausländerbehörden" die Wörter „die Erteilung," eingefügt und die Wörter „einem Ausländer erteilten" gestrichen.

## ZWEITER TEIL

## Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe

### Artikel 7

### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 59 Abs. 5 wird aufgehoben.
3. In § 112 Abs. 4a Satz 2 wird die Angabe „§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a" durch die Angabe „§ 134 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.
4. § 134 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
         „4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist), Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist."
      bb) Satz 2 wird gestrichen.
   b) Die Absätze 2, 3 und 3a werden aufgehoben.

5. § 135 Abs. 2 und § 135a werden aufgehoben.

6. § 136 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Arbeitslosenhilfe bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, nach dem sich das Arbeitslosengeld zuletzt gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte."

7. Nach § 242u wird eingefügt:

   „§ 242v

   (1) § 46 Abs. 2 und § 59 Abs. 5 sind in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Januar 1996 Leistungen beantragt und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung bezogen hat.

   (2) Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1995 und dem 31. Dezember 1995 vorgelegen, sind bis zum 31. März 1996 § 134 Abs. 1, 2, 3 und 3a, § 135 Abs. 2, §§ 135a, 136 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

   (3) Für Arbeitslose, die vor dem 1. Januar 1996 eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgenommen haben, ist § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 3a, § 135a, § 242m Abs. 11 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, daß sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 richtet."

8. § 242f Abs. 8, § 242l Abs. 4, § 242m Abs. 12, § 242q Abs. 10 und § 249c Abs. 17, 19 und 20 werden aufgehoben.

## Artikel 8

## Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86a die Wörter „auf Zeit" gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.

   b) Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88a das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.

2. Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86a die Wörter „auf Zeit" gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.

3. § 86a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung, des" durch die Wörter „des Fünften und" ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

   „(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens fünf Monaten arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebührnisse, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

   1. Der Bezug von Übergangsgebührnissen und Arbeitslosenbeihilfe sowie eine Wehrdienstleistung von mindestens fünf Monaten stehen als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

   2. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auf Grund einer Wehrdienstleistung von mindestens fünf Monaten ist auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.

   3. Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

   Absatz 1 Nr. 3 gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit entsprechend. Für Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, bemißt sich die Überbrückungsbeihilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

   (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

   1. ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,

   2. ein Soldat, der auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt."

4. Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88a das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.

5. In § 88a wird die Angabe „(§ 86a Abs. 1)" durch die Wörter „und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86a Abs. 1 und 2)" ersetzt.

### Artikel 9

### Änderung des Zivildienstgesetzes

Nach § 51 a des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrükkungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht oder nicht mehr haben und
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens fünf Monate Zivildienst geleistet haben oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.
2. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auf Grund einer Zivildienstleistung von mindestens fünf Monaten ist auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.
3. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
4. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt."

### Artikel 10

### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2a wird wie folgt gefaßt:

   „2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrükkungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie die Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz;".

2. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

   „d) Arbeitslosenbeihilfe oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz,".

3. Dem § 45d wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen Anzahl und Datum der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen."

## DRITTER TEIL

## Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr

### Artikel 11

### Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1" durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a" ersetzt.
2. In § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1" die Wörter „von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei" durch das Wort „in" ersetzt und vor dem Wort „in" ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Begleitung" die Wörter „im Ausweis" gestrichen.
3. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr bei den nach Absatz 4 bestimmten Behörden, für den Fernverkehr bei dem Bundesverwaltungsamt."

   b) Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

      „In den Fällen des Absatzes 5 haben die Unternehmer ihren Anträgen den Anteil der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zugrunde zu legen, der auf den Bereich des jeweiligen Landes entfällt;".

c) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 62 für den Nahverkehr nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und gemäß" gestrichen.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„Für das Erstattungsverfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Vorschriften der Länder."

4. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „übrigen" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1" die Wörter „von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei" durch das Wort „in" ersetzt, und vor dem Wort „in" wird ein Komma eingefügt; nach dem Wort „Begleitung" werden die Wörter „im Ausweis" gestrichen.

5. § 66 wird wie folgt gefaßt:

„§ 66
Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. Sie sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen."

6. In § 67 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausweise und Wertmarken" das Komma gestrichen und das Wort „sowie" eingefügt und die Wörter „sowie für die nach § 66 vorzunehmende Aufteilung der Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken" gestrichen.

**Artikel 12**

**Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz**

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), geändert durch Artikel 6 Abs. 104 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2416), wird die Angabe „§ 24 Abs. 1" durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a" ersetzt.

**Artikel 13**

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 14**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6, 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 15**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [1. Januar 1996] in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1995

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### Allgemeiner Teil

**ERSTER TEIL**

**Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland**

1. Das Asylbewerberleistungsgesetz, das am 1. November 1993 in Kraft getreten ist, orientierte sich an den Ergebnissen der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992. Danach sollte ein Gesetz zur Regelung des Mindestunterhalts von Asylbewerbern geschaffen werden, das außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes deutlich abgesenkte Leistungen und den Vorrang von Sachleistungen vorsah. Während die Sozialhilfe vom Individualisierungsgrundsatz ausgeht und ein dauerhaft existentiell gesichertes und sozial integriertes Leben des Hilfeempfängers „auf eigenen Füßen" zum Ziel hat, war Kerngedanke der Neuregelungen, daß die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gegenüber der Sozialhilfe vereinfacht und auf die Bedürfnisse eines hier in aller Regel nur kurzen oder vorübergehenden Aufenthalts abgestellt werden. Dadurch sollte das Leistungsrecht auch wesentlich dem Ausländer- und Asylrecht angepaßt werden, um aufeinander abgestimmte und an den gleichen Zielen ausgerichtete Regelungen zu ermöglichen. Die fürsorgerischen Gesichtspunkte der Leistungen blieben jedoch gewahrt. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden die Ausländer mit einer Duldung in das Gesetz einbezogen.

   An diesem Kerngedanken des Asylbewerberleistungsgesetzes wird festgehalten; er wird in diesem Änderungsgesetz weiterentwickelt.

2. Eine solche Weiterentwicklung ist aufgrund der Erfahrungen notwendig, die mit der Durchführung des Gesetzes im Zusammenhang mit den Neuregelungen des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften von 1993 gemacht worden sind. Die wesentlichen Gründe sind:

   Es hat sich gezeigt, daß die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises nach § 1 Lükken aufweist. Die Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, sind nicht aufgenommen. Außerdem bestehen in der Praxis Zweifel bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ohne Duldung, wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

   Nicht überzeugt hat die Differenzierung der Leistungen nach § 2. Es ist auch für Betroffene nicht einsichtig, daß Ausländer mit einer Duldung, die nicht Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge sind, vom ersten Tag an höhere Leistungen als Asylbewerber beziehen. Schwer nachvollziehbar ist, daß Asylbewerber, die zunehmend gegen die Ablehnung ihres Asylantrags klagen, unabhängig davon, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat, nach zwölf Monaten seit Stellung des Asylantrags höhere Leistungen erhalten. Die Differenzierung der Leistungen nach § 2 hat auch dazu geführt, daß die zum Teil in denselben Einrichtungen und Unterkünften lebenden Personengruppen dort unterschiedliche Leistungen erhalten; dies hat zu sozialen Spannungen geführt.

   Schließlich sind Schwierigkeiten im Leistungsverfahren entstanden, die die Durchführung des Gesetzes erschweren. Dies hängt zum einen mit einer noch nicht ausreichenden Verknüpfung des Leistungsrechts und des Ausländer- und Asylrechts zusammen, so z. B. bei dem notwendigen Datenabgleich zwischen den zuständigen Behörden. Zum anderen konnten außerhalb des Gesetzes keine Lösungen für Probleme der örtlichen Zuständigkeit, der Kostenerstattung, der Überleitung von Ansprüchen gegenüber Dritten, der Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger usw. geschaffen werden.

3. Aufgrund dieser Erfahrungen enthält das Änderungsgesetz insbesondere folgende Neuregelungen:

   – Der Kreis der Leistungsberechtigten wird mit dem Ziel konkretisiert, vom Grundsatz her alle Ausländer zusammenzufassen, die sich typischerweise nur vorübergehend, d. h. ohne Verfestigung ihres ausländerrechtlichen Status, im Bundesgebiet aufhalten. Als grundsätzliche Abgrenzung gilt, daß Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis) nicht nach diesem Gesetz, sondern nach § 120 BSHG leistungsberechtigt sind. Obwohl auch Aufenthaltsgenehmigungen z. T. nur befristet erteilt werden bzw. erteilt werden können, kann in diesen Fällen anders als bei Ausländern ohne Aufenthaltsgenehmigung nicht im gleichen Umfang von einem generell vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen werden.

   – Der ausländerrechtliche Status der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ist unterschiedlich: Zum weitaus größten Teil besitzen sie eine Duldung nach § 55 AuslG, zu jeweils erheblich kleineren Teilen eine Aufenthaltsbefugnis oder, wenn sie einen Asylantrag gestellt haben, eine Aufenthaltsgestattung. Da der Asylantrag zurückgenommen werden kann und dann eine

Duldung erteilt wird, werden für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge im Asylverfahren keine Regelungen geschaffen, nach denen sie leistungsrechtlich anders behandelt werden als die übrigen Asylbewerber. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, bleiben wie nach geltendem Recht unmittelbar nach dem Bundessozialhilfegesetz leistungsberechtigt.

- Grundsätzlich erhalten alle Leistungsberechtigten die gleichen Leistungen nach §§ 3ff. des Gesetzes. Die Situation eines vorübergehenden Aufenthaltes ändert sich z. B. nicht, wenn ein Asylbewerber in kurzer oder absehbarer Zeit nach Ablauf der 12-Monats-Frist (§ 2 geltende Fassung) mit einer Gerichtsentscheidung zu rechnen hat. Abweichende Leistungen sind nur in zwei Fällen vorgesehen:

  a) Für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die wegen eines Bürgerkrieges eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG oder eine Duldung nach § 55 AuslG erhalten haben, wird wie bisher einheitlich das Leistungsniveau der Sozialhilfe vorgesehen. Das ergibt sich für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis unmittelbar aus § 120 BSHG, da sie – wie auch bisher – keine Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Duldung gehören dagegen zu dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für sie wird in diesem Gesetz die entsprechende Anwendung der für die Leistungen im BSHG maßgeblichen Vorschriften ausdrücklich normiert. Das gilt für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wie für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus anderen Gebieten, die später einvernehmlich von den Innenministern der Länder und vom Bundesminister des Innern als Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiete festgelegt werden.

  b) Für andere Ausländer mit einer Duldung werden die Leistungen nach §§ 3ff. auf zwei Jahre nach Erteilung der ersten Duldung begrenzt und dann auf das Niveau der Sozialhilfe angehoben (entsprechende Anwendung des BSHG). Dies trägt der Regelung in § 30 Abs. 4 AuslG Rechnung, nach der im Wege des Ermessens zu prüfen ist, ob zu diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann. Da der Gesetzgeber die Auswirkungen dieser Regelung noch näher prüfen will, soll die Begrenzungsvorschrift in dem neuen § 2 Abs. 1 Nr. 1 erst zwei Jahre nach Inkrafttreten wirksam werden.

- Abweichend von der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird dann, wenn nach Abschluß eines Asylverfahrens eine Duldung erteilt wird, die Gesamtdauer der Leistungsabsenkung während Aufenthaltsgestattung und Duldung auf insgesamt 36 Monate begrenzt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich nicht nach einer unter Umständen mehrjährigen Leistungsabsenkung während der Laufzeit des Asylverfahrens eine weitere Leistungsabsenkung anschließen soll, obwohl die Duldung in diesen Fällen in der Regel aus humanitären Gründen erteilt wird.

- Leistungen, die in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, bleiben wie nach geltendem Recht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Damit wird ein Wechsel des Leistungssystems und der zuständigen Behörde vermieden und den Besonderheiten des erforderlichen Zusammenwirkens zwischen dem Leistungsrecht (§§ 3ff. dieses Gesetzes) und dem Ausländer- und Asylrecht (z. B. Artikel 2 und 3) Rechnung getragen. Werden künftig Aufenthaltsbefugnisse nach § 32a AuslG erteilt, so tritt, wie im geltenden Recht bereits vorgesehen, die Sozialhilfe unmittelbar ein.

- Das notwendige Zusammenwirken der Leistungsbehörden und der Ausländerbehörden wird durch die Verankerung von Mitteilungspflichten über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an Leistungsberechtigte näher geregelt.

- Wird aufgrund einer Erklärung nach § 84 AuslG eine Verpflichtung zur Übernahme von Kosten für den Lebensunterhalt über längere Zeit erfüllt, kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Unterstützung gewährt werden. Landesrecht kann vorsehen, daß trotz der umfassenden Verpflichtung Kosten im Krankheitsfall, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit übernommen werden.

- Durch eine Reihe von Regelungen wird das Leistungsverfahren der zuständigen Behörden erleichtert und vereinfacht, so insbesondere bei der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung zwischen zuständigen Behörden, den Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten, der Überleitung von Ansprüchen des Leistungsberechtigten gegen andere und bei dem Datenabgleich entsprechend § 117 BSHG.

4. Die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes führen bei Ländern und Kommunen zu erheblichen Kostenentlastungen.

   Aufgrund einer Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister (Stand: 6. September 1995) und der Ergebnisse einer hochgerechneten Länderumfrage (Stand: 1. Oktober 1994) ist davon auszugehen, daß insgesamt ca. 256 700 Leistungsempfänger nach Inkrafttreten dieser Änderungen anstelle von Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes nunmehr Leistungen nach §§ 3ff. des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten. Diese Zahl ergibt sich wie folgt (mit Rundungen in den letzten beiden Stellen):

| | | |
|---|---|---|
| Asylbewerber (einschließlich Bürgerkriegsflüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben) derzeit insgesamt: ............ | 372 300 | |
| abzüglich der Asylbewerber, die aufgrund eigener Mittel keine Leistungen erhalten: .... | 93 100 | |
| Asylbewerber, die Leistungen erhalten: .................... | 279 200 | |
| abzüglich der Asylbewerber, die im ersten Verfahrensjahr Leistungen erhalten: ......... | 60 400 | |
| Asylbewerber, die Leistungen im zweiten oder einem folgenden Verfahrensjahr erhalten (fast durchweg im Gerichtsverfahren): .................... | | 218 800 |
| Ausländer mit Duldung (ohne Bürgerkriegsflüchtlinge) derzeit: | 50 500 | |
| abzüglich der geduldeten Ausländer, die aufgrund eigener Mittel keine Leistungen erhalten: ...................... | 12 600 | |
| Leistungsempfänger mit Duldung: .................. | | 37 900 |
| Gesamtzahl: ................ | | 256 700 |

Die Zahl der Leistungsempfänger mit einer Duldung, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in der Neufassung abgesenkte Leistungen erhalten, wird voraussichtlich zum 1. Januar 1998 sinken. Es wird geschätzt, daß langfristig dann noch ca. 23 000 Ausländer abgesenkte Leistungen erhalten, weil sie noch keine zwei Jahre im Besitz einer Duldung sind oder die dreijährige Gesamtdauer der Leistungsabsenkung während Aufenthaltsgestattung und anschließender Duldung noch nicht überschreiten. Somit verringert sich die obige Gesamtzahl auf 241 000.

Legt man die gründlich erörterte Kostenschätzung des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1993 zugrunde, so ist mit einer jährlichen Einsparung pro Leistungsempfänger nach §§ 3ff. in Höhe von 4 166 DM zu rechnen. Abweichend von dieser Schätzung wird der für Mehrkosten bei Sachleistung eingesetzte Betrag von ursprünglich 500 Mio. DM/Jahr um 250 Mio. DM/Jahr erhöht. Bei angenommen insgesamt 512 000 Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand: Mitte 1995) entstehen dadurch rechnerisch durchschnittlich 488 DM/Jahr Mehrkosten pro Kopf, die von dem Einsparbetrag von 4 166 DM abzuziehen sind. Demgemäß wird von einer Einsparung je Leistungsempfänger nach §§ 3ff. in Höhe von 3 678 DM/Jahr ausgegangen.

Aus diesen Berechnungsgrundlagen ergibt sich für die Jahre 1996 und 1997 jeweils eine Kostensenkung in Höhe von (3 678 DM x 256 700 Leistungsempfänger) ca. 944 Mio. DM. Legt man für die Jahre ab 1998 die oben genannte geringere Fallzahl zugrunde, so ergibt sich eine jährliche Kostensenkung in Höhe von (3 678 DM x 241 000 Leistungsempfänger) ca. 886 Mio. DM.

Die anderen Gruppen von Leistungsberechtigten werden in die Kostenschätzung nicht einbezogen, weil keine Leistungsänderungen erfolgen (bei Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen) oder die Fallzahlen sehr gering sind oder nicht eingeschätzt werden können.

## ZWEITER TEIL

### Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe ist eine besondere staatliche Fürsorgeleistung für Arbeitnehmer. Sie bildet mit dem Arbeitslosengeld ein einheitliches System der Sicherung von Arbeitnehmern gegen Arbeitslosigkeit. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gelten als einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit (§ 134 Abs. 4 Satz 1 AFG).

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben gegenwärtig allerdings auch Arbeitslose, die vor der Arbeitslosmeldung nicht oder nur kurze Zeit Arbeitnehmer waren (§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2, 3, 3a AFG). Sie sollen künftig nicht mehr die besondere staatliche Fürsorgeleistung für Arbeitnehmer erhalten, sondern in dem System gesichert werden, dem sie vor der Arbeitslosigkeit angehört haben. Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, können sie bei Bedürftigkeit die allgemeine staatliche Fürsorgeleistung, die Sozialhilfe, erhalten. Die Regelung dient zur besseren Abgrenzung der Arbeitslosenhilfe von anderen staatlichen Sozialleistungen, insbesondere der Sozialhilfe.

Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe wird zu folgenden Minderausgaben des Bundes führen (in Mrd. DM):

| 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|---|---|---|---|---|
| 0,6 | 0,8 | 0,8 | 0,8 | 0,8 |

Die Länder und Kommunen werden in Höhe von etwa zwei Drittel der genannten Beträge mit Mehrausgaben für die Sozialhilfe belastet.

Durch die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes soll für kurzdienende Soldaten im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Wehrdienstes eine finanzielle Absicherung in Höhe der Arbeitslosenhilfe durch eine Überbrückungsbeihilfe gewährleistet werden (Kosten ca. 10,5 Mio. DM pro Jahr).

Durch die entsprechende Änderung des Zivildienstgesetzes entstehen Mehrkosten von insgesamt ca. 15 Mio. DM pro Jahr.

Durch diese Änderung des Einkommensteuergesetzes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da mit der Gesetzesänderung keine neue Steuerbefreiung begründet wird. Die Überbrückungsbeihilfen ersetzen die bisherigen Arbeitslosenbeihilfen.

Im Rahmen der Reform der Arbeitslosenhilfe soll die Prüfung der Bedürftigkeit bei Antrag auf Arbeitslosenhilfe verbessert werden. Der Bezug von Arbeitslosenhilfe ist nicht gerechtfertigt, soweit verwertbares Vermögen oberhalb der bestehenden Freibeträge vorhanden ist. In der Praxis stößt die Bedürftigkeitsprüfung jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Eine gesetzliche Ausnahme zu § 45d Abs. 2 EStG soll es der Bundesanstalt für Arbeit ermöglichen, Angaben der Antragsteller auf Arbeitslosenhilfe über die Anzahl der erteilten Freistellungsaufträge durch das Bundesamt für Finanzen überprüfen zu lassen. Durch die verbesserte Information der Bundesanstalt für Arbeit werden Einsparungen von 700 Mio. DM pro Jahr bei der Arbeitslosenhilfe geschätzt.

**DRITTER TEIL**

**Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr**

Die Regelungen des Schwerbehindertengesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter verpflichten Unternehmer, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, im Nahverkehr bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten und im Nah- und Fernverkehr deren notwendige Begleitperson unentgeltlich zu befördern. Die verpflichteten Unternehmer haben einen Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle. Die dadurch entstehenden finanziellen Lasten werden von Bund und Ländern getragen.

Dabei haben die Länder schon bisher im Grundsatz die finanzielle Verantwortung für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr. Der Bund trägt aber nicht nur die Kosten, die durch die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung im Falle von Schwerbehinderten entstehen, die Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes haben oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten, sowie die Aufwendungen im Fernverkehr, sondern auch die Kosten, die durch die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr durch Unternehmen entstehen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbünden).

Diese Kostenverteilung zu Lasten des Bundes ist ab dem 1. Januar 1996 nicht mehr gerechtfertigt.

Durch das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) vom 27. Dezember 1993 (Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens – Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG) geht zum 1. Januar 1996 die Verantwortung für den öffentlichen Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge auf die Länder über. Die Länder müssen die damit verbundenen finanziellen Lasten tragen. Sie erhalten zur Finanzierung dieser Aufgabe finanzielle Zuweisungen aus dem Mineralölsteueraufkommen. Zu den finanziellen Lasten gehören auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im Personennahverkehr durch die Erstattung von Fahrgeldausfällen entstehen. Die ausschließliche Verantwortung der Länder muß im Schwerbehindertengesetz nachvollzogen werden. Eine Ausnahme hat gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes nur für die finanziellen Lasten zu gelten, die durch die „Freifahrt" bestimmter Gruppen von Versorgungsberechtigten (nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes) anfallen. Insoweit bleibt es bei der bestehenden Regelung, wonach der Bund die Kosten für die Erstattung von Fahrgeldausfällen trägt. Dies soll auch für den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundesseuchengesetz gelten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die sehr geringen Kostenfolgen kann in Kauf genommen werden, daß der Bund in diesem Bereich allein die Kosten trägt, obwohl diese Gesetze eine anteilige Kostentragung von Bund und Ländern vorsehen.

Die Änderung der Regelung über die Kostentragung im Bereich der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr hat für den Bund finanzielle Einsparungen in Höhe von ca. 270 Mio. DM jährlich zur Folge. Gleichzeitig entfallen Einnahmen des Bundes aus der Ausgabe von Wertmarken in Höhe von ca. 40 Mio. DM jährlich.

Bei den Ländern vergrößern sich die Ausgaben und Einnahmen entsprechend.

**Besonderer Teil**

**ERSTER TEIL**

**Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland**

**Zu Artikel 1** (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

*Zu Nummer 1* (§§ 1 und 2)

Zu § 1

Die Vorschrift des § 1 bestimmt den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben. Absatz 1 legt den ausländer- oder asylrechtlichen Status der sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländer fest, aufgrund dessen die Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz eintritt. Absatz 2 nimmt davon eine Personengruppe aus, deren Bleiberecht aus besonderen Gründen stärker verfestigt ist und die leistungsrechtlich daher anders zu beurteilen ist. In

Absatz 3 wird das Ende der Leistungsberechtigung bestimmt.

Gemäß Absatz 1 sind Asylbewerber und die ihnen gleichgestellten vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländer wie bisher leistungsberechtigt nach diesem Gesetz. Demgemäß sind die Nummern 1 und 5 nach dem bisherigen Recht inhaltsgleich übernommen, die Nummern 2 bis 4 enthalten Präzisierungen und Ergänzungen.

In den Kreis der Leistungsberechtigten sind in Nummer 2 die Asylbewerber neu einbezogen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen nicht oder noch nicht die Einreise gestattet ist. Hierbei handelt es sich um Personen, zu denen § 18a AsylVfG eine nähere Regelung trifft. Diese Vorschrift bestimmt, daß für Asylsuchende, die auf dem Luftweg ohne gültigen Paß oder aus einem sicheren Herkunftsstaat einzureisen versuchen, das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen ist, sofern die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Da das Asylverfahren, das in der Regel höchstens 19 Tage dauern soll, vor der Einreise des Asylbewerbers durchgeführt wird, wird eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG nicht erteilt. Mangels einer solchen Aufenthaltsgestattung gehörten diese Asylbewerber bislang nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG und erhielten für die Dauer ihres Asylverfahrens die höheren Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen.

Nach Nummer 3 fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes auch die Ausländer, die eine Duldung nach § 55 AuslG besitzen.

Zu den Personen im Sinne der Nummer 4 zählen sowohl Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben und denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist, so daß sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, als auch Ausländer, die nach Ablehnung des Asylantrages noch nicht ausgereist sind oder abgeschoben worden sind. Auch dadurch wird die Abgrenzung der leistungsberechtigten Ausländer präzisiert.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht.

Zu § 2

§ 2 trifft in Absatz 1 Regelungen für bestimmte Personengruppen, denen abweichend von den §§ 3 bis 7 Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden. Dies sind nach Nummer 1 alle Ausländer mit einer Duldung gemäß § 55 AuslG, die auch zwei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Duldung immer noch den Status der Duldung besitzen, weil ihre Ausreise nicht erfolgen kann oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, da humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Auch diese Vorschrift geht davon aus, daß der Status der Duldung lediglich ein vorübergehender ist und Ausländer auf Dauer nicht in ihm verbleiben sollen. Demnach soll die dafür zuständige Behörde bestrebt sein, frühestmöglich eine endgültige Regelung zu treffen. Eine Möglichkeit einer solchen Regelung ist, daß der Ausländer innerhalb dieses Zeitraumes die Bundesrepublik Deutschland verlassen muß. Ist dies nicht möglich, weil der Abschiebung nach wie vor Hindernisse humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Natur oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, so soll geprüft werden, ob die zweite Möglichkeit der Beendigung des Duldungszustandes zum Tragen kommen kann, d. h. ob eine Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG in Betracht kommt. Die Zwei-Jahres-Frist in Absatz 1 Nr. 1 korrespondiert mit der in § 30 Abs. 4 AuslG genannten Frist. Scheidet trotz Ablauf dieser Frist die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus, so ist dennoch davon auszugehen, daß der Aufenthalt des betroffenen Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland länger dauern wird als im Normalfall einer Duldung. Dann ist mit Beginn des dritten Jahres seit erstmaliger Duldungserteilung dem Ausländer auch eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel zu ermöglichen, so daß die höheren Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind. Die Anwendung dieser Regelung setzt jedoch voraus, daß in der Praxis zuvor Durchführungsfragen zu § 30 Abs. 4 AuslG geklärt werden. Die Regelung soll daher erst zwei Jahre nach Inkrafttreten Anwendung finden.

Die zweite Gruppe von Ausländern, die abweichend von den §§ 3 bis 7 Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz erhält, sind gemäß Nummer 2 Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, solange ihre Abschiebung wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 54 des Ausländergesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ausgesetzt ist. Die Gründe für eine Leistungsabsenkung nach den §§ 3ff. treffen zwar auch auf Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge zu. Die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Duldung haben jedoch bisher schon Leistungen in Höhe der BSHG-Leistungen erhalten. Außerdem ist es nicht gerechtfertigt, ihnen geringere Leistungen zu gewähren als Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen mit einer Aufenthaltsbefugnis, die Leistungen unmittelbar nach dem BSHG erhalten. Eine Einbeziehung aller Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in die Leistungsabsenkung würde, verglichen mit der derzeitigen Rechtslage, eine Verschlechterung bedeuten, auf die aufgrund des besonderen Schicksals, das den betroffenen Personen widerfahren ist, verzichtet werden soll.

Da schon nach geltendem Recht in § 2 eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes abweichend von den §§ 3 bis 7 vorgesehen war, entstehen insoweit durch die Neuregelung keine Probleme. Die Anwendung der §§ 8ff. und der ergänzenden Regelungen im Ausländer- und Asylrecht (z. B. Artikel 2 und 3) gewährleisten die erforderliche Verzahnung dieser Rechtsbereiche auch für den Personenkreis des § 2.

Absatz 2 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen sich eine Duldung an ein Asylverfahren anschließt. Dann ist die Dauer der Leistungsabsenkung während der Duldungszeit so zu begrenzen, daß die abgesenkten Leistungen während Aufenthaltsgestattung

und Duldung 36 Monate nicht überschreiten. Diese Regelung gewährleistet, daß sich nicht an eine unter Umständen mehrjährige Leistungsabsenkung während des Asylverfahrens eine weitere Leistungsabsenkung anschließt, da die Duldung in den betreffenden Fällen in der Regel aus humanitären Gründen erteilt wird.

Mit Absatz 3 soll erreicht werden, daß innerhalb einer Familie minderjährigen Kindern keine anderen Leistungen gewährt werden als ihren Eltern, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Dazu könnte es ohne diese Regelung kommen, wenn beide Elternteile lediglich für sich einen Asylantrag gestellt haben, während die Kinder eine Duldung besitzen. Eine solche unterschiedliche Behandlung von mehreren Familienmitgliedern wäre der Sache nach nicht gerechtfertigt, da die minderjährigen Kinder mit ihren Eltern zusammen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland suchen und ihrem Aufenthalt die gleiche Motivation wie dem Aufenthalt der Eltern zugrunde liegt, auch wenn es möglich ist, für sie einen anderen aufenthaltsrechtlichen Status zu erlangen als für die Eltern.

*Zu Nummer 2* (§ 3)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 5 wird eine Regelung getroffen, die die Höhe des monatlichen Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens betrifft, wenn sich der Leistungsberechtigte in Abschiebungshaft befindet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667).

*Zu Nummer 3* (§ 4)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, daß Leistungsberechtigten amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden. Die Frage, ob eine Teilnahme an solchen Maßnahmen sichergestellt werden kann, regelt das Ordnungsrecht.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht richtet sich die Vergütung der niedergelassenen Ärzte oder Zahnärzte nach der Vergütung, die die örtliche Ortskrankenkasse für solche Leistungen bezahlt. Nunmehr soll die Behörde die Möglichkeit haben, eine örtliche und für sie günstigere Vereinbarung auszuwählen.

*Zu Nummer 4* (§ 5)

Es wird festgelegt, daß bei Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 über die Vorschriften über den Arbeitsschutz hinaus auch die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung entsprechende Anwendung finden. Das bedeutet, daß bei gefahrgeneigter, schadensgeneigter oder gefahrtragender Arbeit die von Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze der Haftung des Leistungsberechtigten für von ihm verursachte Sach- und Personenschäden gelten.

*Zu Nummer 5* (§ 6)

Während die bisherige Regelung die Gewährung sonstiger Leistungen nur in bestimmten, klar umrissenen Fällen vorsah, ermöglicht die neue Fassung auch über diese Fälle hinausgehende sonstige Leistungen. Die Praxis hat gezeigt, daß eine solche Öffnungsklausel erforderlich ist, da den zuständigen Behörden sonst kaum Spielraum bleibt, besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden. Zu denken ist hier an außergewöhnliche Umstände wie beispielsweise an einen Todesfall, an einen besonderen Hygienebedarf oder an körperliche Beeinträchtigungen.

*Zu Nummer 6* (§ 7)

Zu Buchstabe a

Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung hat der Kostenträger einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen, soweit die Leistungsberechtigten über Einkommen und Vermögen verfügen. Die Höhe des Anspruchs bemißt sich nach den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Beträgen zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung. Anders als bisher werden für Unterkunft und Heizung grundsätzlich die tatsächlichen Kosten und nicht mehr eine Pauschale von 300 DM für den Haushaltsvorstand und 150 DM für jeden Haushaltsangehörigen angesetzt; dies hat bei der Unterbringung mehrerer Alleinstehender in einem Zimmer zu unbilligen Härten geführt. Die genannten Beträge dienen nunmehr lediglich als obere Begrenzung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des Absatzes 3 bildet die Grundlage dafür, daß es der zuständigen Behörde ermöglicht wird, Ansprüche des Leistungsberechtigten gegen andere auf sich überzuleiten. Die Überleitung kommt insbesondere in Frage, wenn der vorrangig verpflichtete Dritte zunächst nicht leistet. Damit die zuständige Behörde die Ansprüche des Leistungsberechtigten gegenüber dem Dritten durchsetzen kann, muß sie diese Ansprüche in entsprechender Anwendung des § 90 BSHG auf sich überleiten. Der Übergang muß durch Verwaltungsakt, die Überleitungsanzeige, erklärt werden. Damit tritt ein Gläubigerwechsel ein; die zuständige Behörde kann dann anstelle des Leistungsberechtigten dessen Ansprüche geltend machen. Die Überleitung muß dem Dritten bekanntgemacht werden. Im übrigen gelten die für die Überleitung nach § 90 BSHG geltenden Grundsätze entsprechend.

Absatz 4 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 60 bis 67 SGB I über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten und die entsprechende Anwen-

dung des § 99 SGB X über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen.

Die Ausgliederung der Leistungen nach diesem Gesetz aus dem Bundessozialhilfegesetz in ein besonderes Leistungsgesetz schließt die Anwendung der Vorschriften des SGB I und SGB X aus. Die auf dieses Gesetz grundsätzlich zur Anwendung kommenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder regeln die Mitwirkung der Beteiligten im Vergleich zu den Vorschriften der §§ 60 bis 67 SGB I nicht ausreichend. § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes enthält im Gegensatz zum SGB I nur eine Soll-Bestimmung; danach sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz kennt u. a. auch keine Verpflichtung, Änderungen mitzuteilen, sieht keine Sanktionen bei fehlender Mitwirkung vor und regelt auch das Nachholen der Mitwirkung nicht. Um diese Lücken zu schließen, sind die Vorschriften des SGB I über die Mitwirkung der Leistungsberechtigten in Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt worden.

*Zu Nummer 7* (§ 8)

Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift sind Leistungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt wird. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich ein Dritter nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten zu tragen. Die Vorschrift regelt den Nachrang der Leistungen nach diesem Gesetz gegenüber anderen Leistungen. Diese können Einkommen des Leistungsberechtigten, Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG, sowie sonstige Sozialleistungen sein. Die Leistungspflicht tritt nur ein, soweit der Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt ist. Der Nachrang der Leistungen findet hinsichtlich des Einkommens und des Vermögens seine nähere Ausgestaltung in § 7. Nach Satz 2 übernimmt die zuständige Behörde trotz einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 AuslG die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit, soweit das Landesrecht dies vorsieht. Die Entscheidung darüber liegt bei den Ländern wegen ihrer grundsätzlichen Kostenzuständigkeit.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit eines Zuschusses an Personen vor, die sich nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG verpflichtet haben, den Lebensunterhalt einer in § 1 Abs. 1 genannten Person zu tragen. Ein solcher Zuschuß kommt bei einer unbefristeten oder einer auf längere Dauer angelegten Verpflichtung ab dem siebten Monat in Betracht, wenn die Verpflichtung bereits sechs Monate erfüllt worden ist. Er kann monatlich bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Zu solchen Umständen zählen allein Gründe in der Person, die die Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG übernommen hat, z. B. die unvorhersehbare Verschlechterung der Einkommenssituation durch Arbeitslosigkeit oder die Verschlechterung der Wohnsituation. Das Ermessen über die Gewährung eines Zuschusses wird dahin gehend eingeschränkt, daß die außergewöhnlichen Umstände den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen müssen. Mit den in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen soll vor allem die private Hilfsbereitschaft unterstützt, zu weiterer Hilfe motiviert und die Leistungsfähigkeit von Privatpersonen erhalten werden.

*Zu Nummer 8* (§ 8a)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 AsylbLG. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die zuständigen Behörden erfahren, wenn der Leistungsberechtigte Erwerbseinkommen erlangt, das auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen ist oder eine Erstattung auslöst.

*Zu Nummer 9* (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift entspricht besser als die frühere dem Inhalt der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Es wird bestimmt, daß auch die §§ 44 bis 50 SGB X entsprechende Anwendung finden. Damit wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn z. B. zunächst nicht bekannt war, daß der Leistungsberechtigte über eigenes Einkommen verfügt und ihm daher zu Unrecht Leistungen erbracht worden sind; in solchen Fällen sollen die §§ 44 bis 50 SGB X über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 regelt die entsprechende Anwendung des § 117 BSHG und der aufgrund dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen. Damit werden die zuständigen Behörden berechtigt, die Leistungsberechtigten im automatisierten Datenabgleichsverfahren darauf zu prüfen,

- ob und in welcher Höhe Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz mit Beitragszeiten der Rentenversicherung oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen (entsprechend § 117 Abs. 1 BSHG),
- ob und in welcher Höhe Leistungen nach diesem Gesetz von anderen Behörden geleistet werden (entsprechend § 117 Abs. 2 BSHG).

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen Daten von Leistungsberechtigten bei anderen Stellen der eigenen Verwaltung, eigenen

Wirtschaftsbetrieben und bestimmten anderen Verwaltungen abfragen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (entsprechend § 117 Abs. 3 BSHG). Die danach mögliche Abfrage von Daten kann sowohl im Wege einer schriftlichen oder mündlichen Einzelanfrage als auch durch einen automatisierten Datenabgleich wie z. B. durch das unmittelbare Abrufen der Daten, insbesondere bei anderen Stellen der eigenen Verwaltung, erfolgen.

Die Vorschrift stellt zugleich klar, daß die Verordnungen, die aufgrund des § 117 BSHG erlassen werden, entsprechend anzuwenden sind.

*Zu Nummer 10* (§ 10a und § 10b)

Zu § 10a

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit. Es hat sich in der Praxis erwiesen, daß in den Fällen, in denen sich der Leistungsberechtigte im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde aufhält und diese mit Leistungen eintreten muß, Unklarheit darüber besteht, wer die Kosten zu tragen hat. Für diese Fälle hatte das Asylbewerberleistungsgesetz weder die Zuständigkeit noch die Erstattung ausdrücklich geregelt, dies vielmehr Landesrecht überlassen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß länderübergreifende Regelungen erforderlich sind. So hat die unklare Rechtslage bereits dazu geführt, daß Rechnungen zwischen den zuständigen Behörden strittig geblieben sind. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden.

Die Vorschrift ist in ihrem Kern § 97 BSHG unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse und des betroffenen Personenkreises dieses Gesetzes nachgebildet. Die Abweichung in Absatz 1 Satz 2 von § 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG dient nur der Klarstellung.

Nach Absatz 1 ist danach die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verteilt oder in deren Bereich er von einer im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Erfaßt sind damit aus dem Kreis der Leistungsberechtigten die Asylsuchenden; für die übrigen Leistungsberechtigten ist maßgebend, wo sie sich tatsächlich aufhalten. Unter tatsächlichem Aufenthalt ist dabei die körperliche Anwesenheit zu verstehen. Die Zuständigkeit bleibt auch immer dann erhalten, wenn die zu erbringende Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

Nach Absatz 2 ist für Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen dienen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Satz 3 verpflichtet die Behörde, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (Absatz 1 Satz 2), dann zum unverzüglichen vorläufigen Eintreten, wenn

- ein Eilfall vorliegt und die an sich zuständige Behörde nicht sofort leistet oder leisten kann oder
- nicht spätestens innerhalb von vier Wochen feststeht, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten begründet worden ist.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

Absatz 3 definiert den in Absatz 2 verwendeten Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in Anlehnung an § 9 der Abgabenordnung. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird dann als gegeben angesehen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse erkennen lassen, daß der Aufenthalt auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Abweichend geregelt ist der Fall der Verteilung oder Zuweisung. Die Vorschrift dient auch der Klarstellung, da § 30 SGB I keine Anwendung findet. Die Rechtswirkung des Absatzes 3 beschränkt sich auf die Durchführung dieses Gesetzes.

Zu § 10b

Die Vorschrift regelt die Kostenerstattung zwischen den zuständigen Behörden nach diesem Gesetz und ist den Regelungen der §§ 103 und 107 BSHG nachgebildet.

Im Zusammenspiel mit der Vorschrift des § 10a über die örtliche Zuständigkeit sieht § 10b eine Kostenerstattung zwischen den Behörden in den folgenden Fällen vor:

- Zuständigkeit der Behörde bei Leistungen in Einrichtungen im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 in Eilfällen oder in Fällen, in denen der gewöhnliche Aufenthalt nicht innerhalb von vier Wochen zu ermitteln ist: Kostenerstattungspflichtig ist die Behörde, in deren Bereich der letzte maßgebende gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten lag (Absatz 1).
- Zuständigkeit der Behörde bei Austritt aus einer Einrichtung: Der eingeschränkte Kostenerstattungsanspruch richtet sich gegen die Behörde, in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten bei Eintritt in die Einrichtung oder bis zu zwei Monaten vor dieser Aufnahme lag (Absatz 2).
- Zuständigkeit einer Behörde, in deren Bereich ein Leistungsberechtigter innerhalb eines Monats nach einem umzugsbedingten Aufenthaltswechsel Leistungen außerhalb einer Einrichtung bedarf: Die Kostenerstattungspflicht richtet sich gegen den Träger des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts (Absatz 3); sie endet spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel.

*Zu Nummer 11* (§ 11)

Der Zusatz „nach § 1" ist nur in dieser Bestimmung enthalten und daher mißverständlich, so daß er gestrichen wird.

*Zu Nummer 12* (§ 12)

Die Vorschrift über die Asylbewerberleistungsstatistik wird nur geringfügig ergänzt. Künftig werden

einfache Erhebungen auch über die Empfänger von Zuschüssen nach § 8 Abs. 2 durchgeführt. Hierbei handelt es sich um Personen, die seit mindestens sechs Monaten Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG erbringen und die nun einen staatlichen Zuschuß erhalten. Erhebungsmerkmal ist bei ihnen lediglich am Jahresende die Höhe des Zuschusses.

*Zu Nummer 13* (§ 13)

Es handelt sich um eine geltende Bußgeldvorschrift, die nunmehr systematisch besser eingeordnet wird.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Ausländergesetzes)

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflicht der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörden über nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungserhebliche Umstände und Maßnahmen an die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Da die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Art und Umfang der Leistung im einzelnen an das Vorliegen bestimmter ausländerrechtlicher Voraussetzungen anknüpfen, ist es für die das genannte Gesetz durchführende Behörde unerläßlich, den jeweils aktuellen ausländerrechtlichen Status des einzelnen Leistungsberechtigten zu kennen und zu berücksichtigen. Ob und wann die eine Leistungsberechtigung nach dem genannten Gesetz bestimmenden ausländerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen oder weggefallen sind, kann nur von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde festgestellt werden.

Zur Zeit gibt es noch keine Rechtsgrundlage für eine zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gesetzes notwendige Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an die leistungsgewährenden Stellen. Das bisherige Recht sieht eine ausdrückliche Weitergabe leistungserheblicher ausländerrechtlicher Daten durch die Ausländerbehörde an die mit der Durchführung des Gesetzes bestimmten zuständigen Behörden nicht vor; § 79 AuslG und § 8 Abs. 3 AsylVfG enthalten keinen bzw. keinen ausreichenden Übermittlungstatbestand. Mit § 79 Abs. 3 AuslG und den damit im Zusammenhang stehenden § 8 Abs. 2a AsylVfG (vgl. Artikel 3 Nr. 1) wird nunmehr eine Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung geschaffen. In die Meldepflicht wird außerdem die Erteilung von Arbeitserlaubnissen einbezogen, die von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit den Ausländerbehörden mitgeteilt wird.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

*Zu Nummer 1* (§ 8 Abs. 2a)

Die Vorschrift entspricht im Wortlaut Artikel 2 Nr. 2 und regelt die Übermittlung von nach dem Asylverfahrensgesetz erhobenen Daten und von Daten über Arbeitserlaubnisse an die mit der Durchführung des Ausländerleistungsgesetzes bestimmten zuständigen Behörden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

*Zu Nummer 2* (§ 8 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1, die den Hinweis auf das Asylbewerberleistungsgesetz entbehrlich macht.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

*Zu Nummer 1* (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Den Ausländerbehörden wird nach dieser Vorschrift zusätzlich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis mitgeteilt.

*Zu Nummer 2* (§ 71 Abs. 2a)

Der neue Absatz 2a ermöglicht die Offenbarung personenbezogener Daten von Leistungsberechtigten, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist. Da das Sozialgesetzbuch auf das Asylbewerberleistungsgesetz keine Anwendung findet, ist die Möglichkeit zur Offenbarung von Sozialdaten zwischen den Leistungsträgern nach § 35 SGB I und insbesondere nach § 69 SGB X ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, daß die Sozialleistungsträger den für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden nur die in § 68 SGB X genannten Daten offenbaren dürfen. Daten über den Bezug von Leistungen sind nicht erfaßt. Daher ist eine Regelung in § 71 SGB X erforderlich, die die Sozialleistungsträger berechtigt, diese Daten gegenüber den für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mitzuteilen. Sie ergänzt die Vorschrift des § 9 Abs. 4 AsylbLG, die in entsprechender Anwendung des § 117 BSHG eine Übermittlung und einen Abgleich durch die genannten Träger zuläßt.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

Das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen knüpft eine Leistungsberechtigung in § 1 Abs. 1 an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt der Frau an. Grundsätzlich bestimmen sich Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt für Leistungsberechtigte nach § 30 SGB I. Eine gesonderte gesetzliche Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ist aber für die Fälle notwendig, in denen aufgrund der geltenden Rechtslage ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht eindeutig festgelegt ist. Dies gilt für die nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen anspruchsberechtigten Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Sie haben gemäß § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort, wohin sie aufgrund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden sind.

**Zu Artikel 6** (Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor dem Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Nach § 8a AsylbLG haben Leistungsberechtigte die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.

Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu verhindern, erscheint es erforderlich, daß die für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen informiert werden, wenn ein Leistungsberechtigter nach § 1 AsylbLG eine entgeltliche Tätigkeit aufgenommen hat. Nur auf diese Weise werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt zu prüfen, ob der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigte im Hinblick auf sein Einkommen zur Erstattung von Kosten verpflichtet ist.

Um die Unterrichtung der leistenden Behörden sicherzustellen, wird § 5 AuslDÜV deshalb dahin gehend ergänzt, daß die Arbeitsämter jede Erteilung einer Arbeitserlaubnis den Ausländerbehörden mitzuteilen haben.

## ZWEITER TEIL

## Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe

**Zu Artikel 7** (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

*Zu den Nummern 1 und 2* (§ 46 Abs. 2 und § 59 Abs. 5)

Durch die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe ist kein Anwendungsbereich für die Sonderregelungen des § 46 Abs. 2 und des § 59 Abs. 2 mehr gegeben.

*Zu Nummer 3* (§ 112 Abs. 4a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

*Zu Nummer 4* (§ 134)

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sollen künftig nur noch Arbeitslose haben, die in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aufgrund

- einer Beschäftigung von 150 Kalendertagen,
- einer gleichgestellten Zeit insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat,
- des Bezugs bestimmter Sozialleistungen, insbesondere einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit,

(sog. originäre Arbeitslosenhilfe), soll entfallen. Die betroffenen Personen waren in der Vorfrist nicht oder nur kurze Zeit als Arbeitnehmer tätig. Sie sollen künftig Leistungen aus dem System erhalten, dem sie in der Vorfrist überwiegend angehört haben. Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, können sie bei Bedürftigkeit die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen.

*Zu den Nummern 5 und 6* (§ 135 Abs. 2, §§ 135a und 136 Abs. 2)

Folgeänderungen zu Nummer 4.

*Zu Nummer 7* (§ 242v)

Zu Absatz 1

Bezieher der originären Arbeitslosenhilfe sollen bei notwendiger Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe auch nach dem 1. Januar 1996 erhalten können, wenn sie noch vor dem 1. Januar Leistungen beantragt und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme noch originäre Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Zu Absatz 2

Arbeitslosen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 mindestens für einen Tag rechtmäßig originäre Arbeitslosenhilfe bezogen haben, soll diese Leistung aus Gründen des Vertrauensschutzes für eine dreimonatige Übergangszeit weitergezahlt werden, soweit die Anspruchsdauer noch nicht ausgeschöpft ist. Die Regelung soll es den Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, und den Sozialhilfeträgern die erforderliche Zeit für die Bearbeitung von Anträgen geben.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll einen besonderen Vertrauensschutz für Arbeitslose schaffen, die im Vertrauen auf die bestehende Regelung im Ausland eine Beschäftigung aufgenommen hatten.

*Zu Nummer 8*

Aufhebung gegenstandsloser Übergangs- und Überleitungsvorschriften.

**Zu Artikel 8** (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren und Wehrdienstleistende nach dem Wehrpflichtgesetz und den §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes, die vor dem Wehrdienst keine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, erwerben während ihrer Dienstzeit weder Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz noch Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Diese Bestimmung gewährleistet für den Fall der Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises, der seiner Dienstpflicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nachkommt oder im Rahmen freiwilligen zusätzlichen

Wehrdienstes oder von Wehrübungen zum Wohle der Allgemeinheit Wehrdienst leistet.

**Zu Artikel 9** (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zivildienstleistende, die vor dem Zivildienst keine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung ausgeübt haben, konnten aufgrund ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erwerben. Durch die Änderung von § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 7 Nr. 4) wird diese Regelung gestrichen. Die Neuregelung im Zivildienstgesetz gewährleistet die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises, der seine Dienstpflicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zum Wohle der Allgemeinheit leistet.

**Zu Artikel 10** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

*Zu Nummer 1* (§ 3 Nr. 2a EStG)

Durch die Änderung wird die Steuerfreiheit der Überbrückungsbeihilfen nach § 86a Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 51b Abs. 2 Zivildienstgesetz sichergestellt. Die Überbrückungsbeihilfen an arbeitslose ehemalige Wehrdienst- und Zivildienstleistende gewährleisten die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises. Sie treten an die Stelle der bisherigen – ebenfalls steuerfreien – Arbeitslosenhilfe.

*Zu Nummer 2* (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EStG)

Es erfolgt eine Anpassung der steuerlichen Vorschriften über die Einbeziehung von Lohnersatzleistungen an die geänderten Vorschriften des Soldatenversorgungs- und Zivildienstgesetzes. Die Überbrückungsbeihilfen ersetzen die bisherige Arbeitslosenhilfe.

*Zu Nummer 3* (§ 45d Abs. 3 EStG)

Die Arbeitslosenhilfe ist eine aus Steuermitteln des Bundes finanzierte staatliche Fürsorgeleistung. Sie wird deshalb nur gewährt, wenn der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wird auch das Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Partners, der mit dem Arbeitslosen in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, berücksichtigt.

Die Bundesanstalt für Arbeit kann die Angaben über das bei diesen Personen zu berücksichtigende Kapitalvermögen gegenwärtig praktisch nicht nachprüfen. Verschweigen diese Personen – obwohl sie auskunftspflichtig sind (§ 144 Abs. 3, 5 AFG) – zu berücksichtigendes Vermögen, können sie davon ausgehen, daß sie nur in Ausnahmefällen zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Mitteilung der Anzahl und des Datums der Freistellungsaufträge der Personen, deren Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist, soll es der Bundesanstalt erlauben zu überprüfen, ob Kapitalvermögen verschwiegen wurde, für das ein Freistellungsauftrag erteilt ist. Das Deklarationsprinzip soll auch insoweit durch das Verifikationsprinzip ergänzt werden (vgl. BVerfGE 84, 239). Die Bundesanstalt für Arbeit kann stichprobenhaft oder, wenn sie vermutet, das Kapitalvermögen sei nicht in der richtigen Höhe angegeben worden, vom Arbeitslosen und den anderen auskunftspflichtigen Personen weitere Auskünfte verlangen.

Die Anfragen an das Bundesamt für Finanzen sollen in Form von Sammelabfragen auf Datenträgern erfolgen.

**DRITTER TEIL**

**Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr**

**Zu Artikel 11** (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

*Zu Nummer 1* (§ 59 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes notwendig geworden ist.

*Zu Nummer 2* (§ 62 Abs. 4)

Die Nichtzählung der Schwerbehindertenausweise mit dem Merkzeichen „B" von Schwerbehinderten unter sechs Jahren ist nicht sachgerecht. Sie führt bisher dazu, daß eine Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der Begleiter dieses Personenkreises entstehen, nicht erfolgt. Seit der Einführung der Wertmarken durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgt grundsätzlich die Erfassung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mittels Zählung der ausgegebenen Wertmarken, die der freifahrtberechtigten Begleitperson über eine Zählung der Schwerbehindertenausweise mit dem Merkzeichen „B". Anders als bei der vor dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 praktizierten Ermittlung der Fahrgeldausfälle („Doppelzählung" der Schwerbehindertenausweise mit dem Merkzeichen „B") besteht kein Grund mehr, die Schwerbehindertenausweise mit dem Merkzeichen „B" von Schwerbehinderten unter sechs Jahren außer Betracht zu lassen.

*Zu Nummer 3* (§ 64)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für den öffentlichen Personennahverkehr (dazu Begründung Allgemeiner Teil) entfällt die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Erstattung von Fahrgeldausfällen im öffentlichen Personennahverkehr durch bundeseigene Unternehmen. Deshalb sieht Absatz 1 Satz 3 vor, daß Anträge auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr an die gemäß Absatz 4 von den Ländern zu bestimmenden Stellen

zu richten sind. Das Bundesverwaltungsamt ist nur noch für Erstattungsanträge zuständig, die den Fernverkehr betreffen.

Das Erstattungsverfahren im Zusammenhang mit der „Freifahrt" der in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (neu) genannten Gruppen, deren finanzielle Lasten der Bund zu tragen hat, wird – wie bisher – von den Ländern durchgeführt; sie erhalten weiterhin vom Bund entsprechende Finanzzuweisungen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 65 Abs. 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 65 Abs. 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Nummer 2).

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 7a erklärt das Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Vorschriften der Länder für anwendbar, da die mit der Erstattung befaßten Behörden allgemein mit diesen Regelungen arbeiten.

*Zu Nummer 4* (§ 65)

Zu Buchstabe a

Die Regelung über die Kostenerstattungspflicht des Bundes im Nahverkehr mit bundeseigenen Unternehmen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) ist zu streichen (siehe Begründung Allgemeiner Teil). Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Streichung der Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Zu aa)

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1 Satz 1.

Zu bb)

Die Nichtberücksichtigung der Schwerbehindertenausweise mit dem Merkzeichen „B" von Kindern unter sechs Jahren ist nicht sachgerecht (siehe im einzelnen Begründung zu Nummer 2).

*Zu Nummer 5* (§ 66)

Da der Bund aufgrund der Änderung des § 65 die Fahrgeldausfälle der bundeseigenen Unternehmen im Nahverkehr nicht mehr zu erstatten hat, steht ihm der diesbezügliche Anteil an den Einnahmen aus der Ausgabe der Wertmarken nicht mehr zu. Der Bund kann nur noch die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken beanspruchen, die an den in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (neu) genannten Personenkreis ausgegeben werden. Dem trägt die Änderung des § 66 Rechnung.

*Zu Nummer 6* (§ 67 Satz 1)

Die bisherige Aufteilung der Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte, die nicht zu dem in § 65 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis gehören, entfällt zukünftig; § 67 ist entsprechend anzupassen.

**Zu Artikel 12** (Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz)

Folgeänderung zur Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes.

## VIERTER TEIL

## Schlußvorschriften

**Zu Artikel 13** (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Die Neubekanntmachung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist aufgrund der zahlreichen Änderungen durch Artikel 1 erforderlich.

**Zu Artikel 14** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommene Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden kann, wird eine besondere Bestimmung vorgesehen, die dies gestattet.

Da durch dieses Gesetz auch Teile der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz geändert werden, ist eine Regelung erforderlich, nach der diese Teile auf der Grundlage der Ermächtigung zukünftig durch eine Verordnung geändert oder aufgehoben werden können.

**Zu Artikel 15** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333